

Wie fülle ich den Vordruck „Angaben zum Wert des Nachlasses“ richtig aus?

Der anliegend 2-fach übersandte Vordruck besteht aus bedruckter Vor- und Rückseite (bzw. aus 2 Seiten, wenn Vor- und Rückseite nicht bedruckt).

Vermerken Sie bitte unter **Ziffer I 1** evtl. vorhandene Grundstücke /Häuser/ Eigentumswohnungen oder ähnliches des Verstorbenen, die er / sie

a m T o d e s t a g

besessen hat. Geben Sie bitte unbedingt die genaue Grundbuchbezeichnung, insbesondere Grundbuchblatt- und Grundbuchnummer an.

Den Verkehrswert (= Verkaufswert) können Sie frei schätzen, sofern Sie keine anderen Anhaltspunkte hierfür haben (z.B. Gutachten neuerer Zeit o.ä.).

Falls nicht vorhanden, tragen Sie bitte eben dies in den Vordruck ein.

Dies gilt auch für **Ziffer I 2** des Vordrucks (Firmen/Beteiligungen an Firmen). Falls nach dem Tode des Erblassers eine Bilanz bezüglich der zum Nachlaß gehörenden Firma aufgestellt wurde, reichen Sie diese bitte mit ein.

Die **Ziffern I 3 bis I 5** (Rückseite) sind nur dann aufzuführen, wenn Dinge von besonderem Wert vorhanden waren.

Falls nicht, bitte entsprechend kennzeichnen (z. B. mit den Bemerkungen „Nicht vorhanden / ohne besonderen Wert“).

Ziffer I 6 betrifft das Guthaben bei Banken, Sparkassen u. ä. am Todestag. Diesen Punkt unbedingt ausfüllen.

Es ist dabei völlig unerheblich, wie hoch oder wie niedrig auch immer dieses Guthaben am Todestag war!

Ziffer I 7 betrifft Wertpapiere – falls vorhanden - .

Ziffer I 8 offen stehende Forderungen,

Ziffer I 9 Lebensversicherungen, die zum Zeitpunkt des Todes noch existierten und in den Nachlass fallen. In der Regel fallen Lebensversicherungen in den Nachlass, sofern namentlich kein Bezugsberechtigter eingetragen ist. Ist ein Bezugsberechtigter in Sterbefall verzeichnet, fällt diese daher nicht in den Nachlass.

Ziffer I 10 betrifft einen evtl. PKW des/der Verstorbenen.

Zu Ziffer II. Verbindlichkeiten

1. eventuell noch bestehende Belastungen auf Grundstücken o. ä. (falls unter 1 Vorseite eingetragen),
2. sonstige Verbindlichkeiten des Erblassers und
3. die Beerdigungskosten ohne Grabstein
4. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, Auflagen, deren Erfüllung und Auszahlung von der Erbmasse abzuziehen wäre.

Belege sind, sofern nicht angefordert, nicht beizufügen.

Ein Exemplar des Vordrucks bitte mit Ort, Datum, Unterschrift an das Amtsgericht zurücksenden, das zweite ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Dieser Bogen dient dem Nachlassgericht zur Bestimmung der Gebühr für die Eröffnung des Testamentes oder – falls beantragt – zur Berechnung der Gebühr für den Erbschein o.ä., und hat mit der Erbschaftssteuer, die vom Finanzamt erhoben wird, nichts zu tun!

Ihr Nachlassgericht